

Geschäftsordnung von Gaming in Order e.V.

§ 1 Vorstandszusammensetzung

1. Der Vorstand muss mehrheitlich aus Mitgliedern bestehen, welche Bürger der Europäischen Union sind.

§ 2 Erweiterter Vorstand und Kooptierung

1. Der erweiterte Vorstand setzt sich aus den durch die Mitgliederversammlung satzungsgemäß gewählten Beisitzern zusammen.
2. Der erweiterte Vorstand wird grundsätzlich für die Dauer der aktuell laufenden Amtszeit des geschäftsführenden Vorstandes gewählt.
3. Der Vorstand kann für die Wahrnehmung spezifischer Aufgaben, welche konkret zu benennen sind, weitere Vorstandsmitglieder kooptieren. Kooptierte Vorstandsmitglieder sind zu allen Vorstandssitzungen einzuladen, besitzen jedoch kein eigenes Stimmrecht.

§ 3 Alleinvertretungsbefugnisse des Vorstandes

1. Juristische Belange dürfen nicht von einem Vorstandsmitglied allein vertreten werden, wenn nicht zuvor ein Vorstandsbeschluss ergangen ist, welcher die Art und den Umfang der Vertretung des Vereins, für jedes juristische Erfordernis, einzeln regelt.
2. Grundsätzlich sind alle finanziellen Belange des Vereins über die Vorstandssitzung zu beschließen. Ausnahmen regelt die Finanzordnung.
3. Dem Kassenwart ist eine alleinige Entscheidung über finanzielle Belastungen des Vereins untersagt.

§ 4 Ausfall eines Vorstandsmitgliedes

1. Bei temporärem Ausfall eines Vorstandsmitgliedes, wird die Vorstandsposition durch ein, durch den Vorstand zu bestimmendes, Vorstandsmitglied übernommen.
2. Bei Ausfall des Kassenwartes entscheidet der Vorstand über ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes, welches die Aufgaben übernimmt.
3. Sollte ein ordentlich durch die Mitgliederversammlung gewähltes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes selbstverschuldet innerhalb der ersten 24 Monate seiner Amtszeit zurücktreten, so hat diese Person dem Verein eine Aufwandsentschädigung in Höhe aller entstandenen Kosten mit der Neuwahl eines Vorstandsmitgliedes, Eintragung im Amtsregister sowie ggf. entstandener Aufwandsentschädigungen zu zahlen. Der Verein hat dem ausscheidenden Vorstand alle entstehenden Kosten zu belegen. Von dieser Regelung kann abgesehen werden, wenn das Vorstandsmitglied glaubhaft darlegen kann, dass es nicht schuldhaft oder aus einer Notlage heraus zurücktreten musste und die Mitgliederversammlung beschließt, dass eine Entschädigung an den Verein nicht gezahlt werden muss.

§ 5 Widerspruch gegen Ausschluss aus dem Verein gem. Vorstandsbeschluss

1. Ein Vereinsmitglied, welches gemäß Vorstandsbeschluss aus dem Verein ausgeschlossen wurde, kann binnen 14 Tagen nach Verkündung des Ausschlusses Widerspruch einlegen.
2. Der Widerspruch erfolgt formlos, in Schriftform an den Vorstand. Maßgeblich für die Widerspruchsfrist ist der Eingang beim Vereinsvorstand.

§ 6 Arbeitsgrundlagen des Vereinsvorstandes

1. Die Mitglieder des Vereinsvorstandes kommunizieren über die Plattform „Slack“ miteinander. Jedes Mitglied des Vorstandes hat daher die Erreichbarkeit über diese Plattform sicherzustellen.
2. Vorstandsmitglieder nutzen für die E-Mail-Kommunikation im Rahmen des Vereins und Vereinsintern die durch den Verein bereitgestellt persönliche E-Mail-Adresse. Der geschäftsführende Vorstand verwaltet zudem die offizielle und allgemein E-Mail-Adresse des Vereins (vorstand@gaminginorder.de).
3. Im E-Mail-Verkehr hat jedes Vorstandsmitglied die durch den Verein bereitgestellt Signatur zu verwenden. Im postalischen Schriftverkehr sind die durch den Verein bereitgestellten Formulare zu nutzen.
4. Vorstandssitzungen finden monatlich, jeweils am 1. Mittwoch des Monats um 19:03 Uhr auf dem Discord-Server des Vereins statt. Alle Mitglieder des Vorstandes sind verpflichtet an diesen Sitzungen teilzunehmen. Bei Verhinderung hat eine Abmeldung an ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes zu erfolgen.
5. Alle Vorstandsmitglieder sind auf den Datenschutz zu verpflichten und unterliegen, insbesondere im Rahmen von personenbezogenen Daten (pBd) der Schweigepflicht.

§ 7 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung in geeigneter Form, mindestens jedoch 28 Tage vor ihrer Durchführung ein. Als geeignete Form ist hier der schriftliche Weg benannt. Im Rahmen der Einladung muss eine vorläufige Tagesordnung beiliegen.

§ 8 Mitgliedsarten

1. Der Verein unterscheidet zwischen folgenden Mitgliedsarten:
 - a. Ordentliche Mitglieder
Ordentliches Mitglied ist, wessen Mitgliedsantrag vom Vorstand positiv beschieden wurde. Ein Ordentliches Mitglied kann sich zur Wahl eines jeden Vorstandsposten aufstellen. Ebenfalls wird dem ordentlichen Mitglied das uneingeschränkte Stimmrecht zuerkannt.
 - b. Ehrenmitglieder
Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag von mindestens 3 Vereinsmitgliedern im Rahmen einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mehr als 2/3 der anwesenden Mitglieder ernannt. Ein Ehrenmitglied ist an allen Veranstaltungen des Vereins teilnahmeberechtigt. Das Ehrenmitglied kann sich nicht für

Vorstandsfunktionen aufstellen und hat kein Stimmrecht. Ehrenmitglieder sind von allen Beitragspflichten befreit.

§ 9 Schriftverkehr

1. Der Schriftverkehr im Verein wird grundsätzlich auf elektronischem Wege, via E-Mail, vollzogen.
2. Ein postalischer Schriftverkehr wird nur im Falle von zwingenden Notwendigkeiten, bspw. durch gesetzliche Regelungen, vorgenommen.

§ 10 Protokollierung

1. Protokolle sind für die Dauer von zehn Jahren ab Beginn des Folgejahres nach Erstellung aufzubewahren.
2. Die Aufbewahrungspflichten liegen beim ersten Vorsitzenden. Die Aufbewahrung hat in elektronischer Form zu erfolgen und kann zusätzlich auch in ausgedruckter Form vorhanden sein.
3. Eine geeignete Sicherung der Protokolldaten ist durch den ersten Vorsitzenden vorzunehmen.
4. Folgende Angaben müssen dem Protokoll mindestens vorangestellt werden:
 - a. Datum,
 - b. Protokollführer,
 - c. Anwesende Personen und
 - d. das Datum ab wann das Protokoll vernichtet werden darf.

§ 11 Schlussbestimmung

1. Die Geschäftsordnung kann via Vorstandsbeschluss, mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln geändert werden und ist den Mitgliedern mit Inkraftsetzung zugänglich zu machen.

§ 12 Veröffentlichungen gem. § 12 der Satzung

1. Das Amtsblatt Vereinsregister wird für die Veröffentlichungen des Vereins gemäß § 50 BGB, festgelegt.

§ 13 Inkrafttreten

1. Die Geschäftsordnung wurde am 08.01.2021 durch den Vorstand beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

